

Aktenzeichen:  
2 O 338/20



Landgericht Freiburg im  
Breisgau

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:  
030854-20

gegen

**Daimler AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Ola Källeni-  
us, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Amtsgericht  
Sartorius als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2021 für Recht  
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 70.235,46 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Pro-

zentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.10.2020, Zug um Zug gegen Übergabe und Herausgabe des Fahrzeuges Mercedes GLS 350 d, FIN , zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Pkws der Klägerin, Mercedes GLS 350 d, in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Schadensersatz für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeuges Mercedes GLS 350 d, FIN , mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren, zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 70.235,46 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin macht Ersatzansprüche im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal geltend.

Die Klägerin kaufte am 13.06.2016 einen PKW, Mercedes BLS 350d, 974 km, Motor OM 642, Euro-Norm 6.

Für das Fahrzeug liegt ein verpflichtender Rückruf durch das KBA vor.

Am 28.07.2020 wandten sich die Klägervorteiler außergerichtlich erfolglos an die Beklagten.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte verwende mindestens sechs Abschaltvorrichtungen. Hiervon

seien auch welche im Fahrzeug der Klägerin verbaut.

Das Fahrzeug halte die Grenzwerte im realen Straßenverkehr unter normalen Betriebsbedingungen nicht ein.

Fahrzeuge, bei denen der Pflichtrückruf vom KBA angeordnet worden sei, und solche, bei denen vorgelagert eine sog. freiwillige Kundendienstmaßnahme der Beklagten angeboten wird, halten die Stickoxid-Grenzwerte im realen Straßenverkehr nicht ein, sodass ein Verstoß gegen die EU-Verordnung Nr. 715/2007 vorliege. In allen Fahrzeugen sei eine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 92.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Mercedes GLS 350 d, FIN \_\_\_\_\_ zu zahlen,

unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in EUR pro gefahrenem Kilometer seit dem 30.09.2016, die sich nach folgender Formel berechnet:

$(92.500,00 \text{ EUR} \times \text{gefahrte Kilometer}) : 499.026 \text{ km};$

2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.161,54 EUR freizustellen;

3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Pkws der Klägerin, Mercedes GLS 350 d, FIN \_\_\_\_\_, in Annahmeverzug befindet,

4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Schadensersatz für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeuges Mercedes GLS 350 d, FIN \_\_\_\_\_, mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Fahrzeug verfüge über eine Typgenehmigung mit Tatbestandswirkung.

Es halte Grenzwerte für Emissionen ein. In dem streitgegenständlichen Fahrzeug sei keine unzu-

lässige Abschaltvorrichtung aktiv.

Sittenwidriges Handeln und Vorsatz von Funktionsträgern sei nicht dargetan, jedenfalls schließe vertretbares Normverständnis die Sittenwidrigkeit aus.

Im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem im Tenor ausgesprochenen Umfang begründet.

I. Die Beklagte haftet der Klagepartei aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB. Das Gericht legt der Berechnung des im Rahmen des Vorteilsausgleichs abzuziehenden Nutzungsersatzes (§ 249 BGB) eine Gesamtleistung von 250.000 km sowie den aktuellen Kilometerstand zugrunde. Auf dieser Grundlage kann die Klagepartei von der Beklagten aufgrund einer zu berücksichtigenden Nutzungsentschädigung von 22.264,54 € Zahlung von 70.235,46 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung dieses Fahrzeugs verlangen.

1. Eine Haftung aus § 826 BGB setzt eine sittenwidrige Schädigung der Klägerin durch die Beklagte voraus. In den sog. „Dieselskandalfällen“ liegt eine solche sittenwidrige Schädigung des Fahrzeugerwerbers durch die Herstellerin des Fahrzeugs vor, wenn der Erwerber aufgrund einer Täuschung der Herstellerin über das Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im streitgegenständlichen Fahrzeug zum Abschluss des Kaufvertrags veranlasst wurde und dadurch einen Schaden erlitten hat. Der Schaden des Erwerbers liegt dabei bereits im Abschluss des ungewollten Kaufvertrages, d. h. in der Eingehung einer ungewollten Verpflichtung (OLG Karlsruhe, Urteil v. 06.11.2019 - Az. 13 U 37/19; OLG Karlsruhe, Urteil v. 19.11.2019 - Az. 17 U 146/19; BGH, Urteil vom 25.05.20 Az: VI ZR 252/19). Dies beruht auf der Erwägung, dass es wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Fahrzeugkäufer gleich steht, wenn ein Fahrzeughersteller im Rahmen einer von ihm bei der Motorenentwicklung getroffenen strategischen Entscheidung, die Typgenehmigungen der Fahrzeuge durch arglistige Täuschung des Kraftfahrt-Bundesamts zu erschleichen und die derart bemakelten Fahrzeuge alsdann in Verkehr zu bringen, die Arglosigkeit und das Vertrauen der Fahrzeugkäufer gezielt ausnutzt (BGH, ebenda, Rn 25). Von einem sittenwidrigen Verhalten im Zusammenhang mit dem "Dieselskandal" ist auszugehen, wenn ein Konzern im eigenen Kosten- und Gewinninteresse durch jahrelange be-

wusste und gewollte Täuschung des KBA Fahrzeuge in den Verkehr bringt, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert ist, dass die gesetzlichen Abgaswerte mittels einer unzulässigen Abschalteneinrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden und dieser Umstand nicht nur zu einer Erhöhung der Umweltbelastung durch Stickoxide führt, sondern auch die Gefahr birgt, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung der betroffenen Fahrzeuge droht (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020, VI ZR 252/09, Rz. 16).

2. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a. Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, dessen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs im Hinblick auf die nicht offengelegte streitgegenständliche Abschalteneinrichtung infrage steht, stellt eine Täuschung des KBA dar. Durch dieses Verhalten ist bei der Klagepartei, die unstreitig Käuferin des Fahrzeugs gewesen ist, kausal ein Schaden verursacht worden, der im Abschluss des Kaufvertrags über das streitgegenständliche Fahrzeug zu sehen ist.

Das Verhalten der Beklagten ist als sittenwidrig zu beurteilen. Auch die subjektiven Voraussetzungen einer Haftung nach § 826 BGB, nämlich insbesondere Schädigungsvorsatz und Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände, sind gegeben. Die hinreichend substantiierten Behauptungen der Klagepartei, dass die subjektiven Voraussetzungen beim seinerzeitigen Vorstand vorhanden waren, hat die Beklagte im Hinblick auf die sie treffende sekundäre Darlegungslast nicht wirksam bestritten. Die Kenntnisse des Vorstands sind der Beklagten analog § 31 BGB zuzurechnen. Anlass, die Kausalität zwischen Täuschung und Schaden unter Schutzzweckgesichtspunkten zu verneinen, besteht nicht.

b. Das Vorliegen einer unzulässigen Abschalteneinrichtung gilt dabei vorliegend nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Die Klagepartei hat ausreichend substantiiert das Vorliegen unzulässiger Abschalteneinrichtungen behauptet, während die Beklagte ihrerseits diese nicht hinreichend bestritten hat.

Gemäß Beschluss des BGH vom 28.01.2020, VIII ZR 57/19 genügt es für einen ausreichend substantiierten Vortrag zum Vorliegen eines Sachmangels, wenn dargelegt wird, dass das streitgegenständliche Fahrzeug einen Motortyp ausweist, der von einem Rückruf betroffen ist, und eine allgemein beschriebene Funktionsweise einer vermuteten Abschalteneinrichtung vorliegt. Dass es sich hierbei nur um eine allgemeine Beschreibung des von Klägerseite behaupteten Problems handelt, schadet dabei nicht. Denn derjenige, der weder über eigene Sachkunde noch über weitere Erkenntnismöglichkeiten verfügt, ist letztlich auf Vermutungen angewiesen und kann diese na-

turgemäß nur auf einige greifbare Gesichtspunkte stützen. Erforderlich ist daher lediglich, dass er greifbare Umstände anführt, auf die er den Verdacht gründet, sein Fahrzeug weise eine oder mehrere unzulässige Abschaltvorrichtungen auf (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Januar 2020 - VIII ZR 57/19 -, Rn. 10, juris). Zwar beziehen sich die seitens des BGH aufgestellten Substantiierungsanforderungen auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung als Sachmangel. Allerdings kann gerade eben dieser Sachmangel auch Gegenstand einer Täuschung nach § 826 BGB sein, so dass die Substantiierungsanforderungen hinsichtlich des Gegenstandes der Täuschung den gleichen Maßstäben unterliegen.

Der Vortrag der Klagepartei genügt diesen Anforderungen.

Der streitgegenständliche Motor ist zwischen den Parteien unstreitig von einer konkreten Rückrufaktion des KBA betroffen, so dass sich schon aufgrund dieser Maßnahme jedenfalls der begründete Verdacht einer unzulässigen Manipulation des Fahrzeugmotors aufdrängt.

Vor diesem Hintergrund ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast, die sie aufgrund des allein ihr und nicht dem Kläger zugänglichen Wissens über den von ihr konstruierten Motor trifft, nicht nachgekommen.

So wäre im Ausgangspunkt geboten, dass die Beklagte, um sich Kenntnisse in ihrem eigenen Unternehmen zu verschaffen, konkrete Ermittlungen durch Nachfragen in den jeweiligen Fachabteilungen durchführt und deren Ergebnisse dann auch konkret benennt. Ferner hätte es der Beklagten zumindest obliegen, zum genauen Inhalt des Rückrufbescheides vorzutragen und darzulegen, warum trotz des Rückrufes eine Verschleierung gegenüber dem Kraftfahrzeugbundesamt nicht vorgelegen habe. Auch hier wird zum Gang des Genehmigungsverfahrens und den dabei gemachten Angaben nicht tatsachenbezogen vorgetragen, sondern lediglich allgemeine, vollkommen unspezifische Aussagen getätigt und anstelle von Sachvortrag umfangreich Rechtsprechung zitiert.

Stattdessen stellt sich die Beklagte lediglich auf den Standpunkt, die Klägerseite müsse zur Ausgestaltung des sog. Thermofensters und der Kühlmittelsolltemperaturregelung genauer vortragen. Sie unterlässt mit der bloßen Erklärung, dass ein Rückruf stattgefunden habe dieser aber nicht wegen des Vorwurfs einer unzulässigen Abschaltvorrichtung erfolgt sei, jeden konkreten Vortrag zum Inhalt des amtlichen Rückrufbescheids, den sie problemlos vorlegen könnte.

Schließlich spricht schon die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass eine breit angelegte Täuschung nicht ohne Billigung oder zumindest Kenntnis des Vorstands erfolgen konnte, der insoweit

auch auf die allgemein üblichen Vorkehrungen in einer Konzernstruktur zu Innenrevision, Controlling und Compliance zurückgreifen kann.

Da die Beklagte demnach den vorgenannten Anforderungen nicht nachkommen kann oder will, ist der klägerische Vortrag bezüglich der vorgenannten Tatsachen gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

c. Aus den gleichen Erwägungen gelten auch die weiteren Voraussetzungen, unter denen der Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofensters einen Anspruch aus § 826 BGB rechtfertigt, hier nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.

Der Umstand, dass die Abgasrückführung im Fahrzeug des Klägers eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems enthält, reicht für sich genommen nicht aus, um dem Verhalten der für die Beklagte handelnden Personen ein sittenwidriges Gepräge zu geben (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19 –, Rn. 16, juris). Zwar ist eine derartige temperaturbeeinflusste Steuerung der Abgasrückführung als unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung 715/2007/EG zu qualifizieren (vgl. zu Art. 5 der Verordnung 715/2007/EG auch EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - C-693/18, Celex-Nr. 62018CJ0693). Der darin liegende Gesetzesverstoß ist aber auch unter Berücksichtigung einer damit einhergehenden Gewinnerzielungsabsicht der Beklagten für sich genommen nicht geeignet, den Einsatz dieser Steuerungssoftware durch die für die Beklagte handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Hierfür bedürfte es vielmehr weiterer Umstände (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19 –, Rn. 16, juris).

Bei dieser Sachlage ist der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegenüber der Beklagten nur gerechtfertigt, wenn zu dem Verstoß gegen die Verordnung 715/2007/EG weitere Umstände hinzutreten, die das Verhalten der für sie handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen ließen. Die Annahme von Sittenwidrigkeit setzt jedenfalls voraus, dass diese Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen. Fehlt es hieran, ist bereits der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit nicht erfüllt. Dabei trägt die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzung nach allgemeinen Grundsätzen der Kläger als Anspruchsteller (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19 –, Rn. 19, juris).

Von derartigen weiteren Umständen ist vorliegend bereits deshalb auszugehen, weil die Klagepartei ausreichend substantiiert eine entsprechende Verschleierung behauptet, während die Beklagte

ihrerseits diese nicht hinreichend bestritten hat. Denn der Umstand, dass durch das Kraftfahrzeugbundesamt ein amtliche Rückrufbescheid ergangen ist, stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass die Beklagte im Rahmen der Typengenehmigung diese Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofensters oder wegen der Kühlmittelsolltemperaturregelung verschleiert hat. Der Beklagten hätte es daher im Rahmen einer sekundären Darlegungslast zumindest obliegen, zum genauen Inhalt des Rückrufbescheides vorzutragen und darzulegen, warum trotz des Rückrufes eine Verschleierung gegenüber dem Kraftfahrzeugbundesamt nicht vorgelegen habe. Die bloße Erklärung, man halte den Bescheid des KBA für falsch und wolle nach erfolglosem Widerspruch nunmehr klageweise gegen diesen vorgehen, genügt hierfür nicht.

d. Die Täuschung war vorliegend auch kausal für den Kaufvertragsabschluss. Es ist bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Käufer davon ausgeht, dass das erworbene Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf und dass diese Vorstellungen für seinen Kaufentschluss von Bedeutung sind, ohne dass dies im Rahmen der kaufvertraglichen Abreden ausdrücklich als Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart wird. Dieses sachgedankliche Mitbewusstsein, besteht auch dann, wenn die Klagepartei sich keine konkrete Vorstellung von der Motorsteuerung oder Abgascharakteristik der Kaufsache gemacht haben sollte und ist genügend für die Annahme des zu fordernden Kausalzusammenhangs zwischen Irrtum und Abgabe der Willenserklärung.

Davon, dass zum Zeitpunkt des am 5.4.2019 erfolgten Erwerbs des Klägerfahrzeugs nicht nur einzelne Marktteilnehmer, sondern die Gesamtheit der Bevölkerung und damit auch der Kläger Kenntnis von einer Manipulation der Motoren der Beklagten und daraus begründeten möglichen Schadenersatzansprüchen der Fahrzeughersteller gehabt hätten, kann nicht ausgegangen werden. Zwar ergibt sich aus der klägerseits vorgelegten Anlage K 17, dass im Internetportal der Süddeutschen Zeitung am 22.3.2017 darüber berichtet worden war, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen des Verdachts des Betrugs beim Schadenstoff-Ausstoß von Dieselmotoren in Mercedes-Fahrzeugen gegen mehrere Mitarbeiter der Daimler AG ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe. Die Betroffenheit des eigenen Fahrzeugs vom sogenannten Dieselskandal hätte der Kläger hieraus aber selbst dann nicht ableiten müssen, wenn er – was ohnehin spekulativ ist – von diesem Onlineartikel tatsächlich Kenntnis genommen hätte. Darauf, ob der Kläger Kenntnis vom Spiegel-online-Artikel vom 14.04.2019 (Anlage K 6) genommen und daraus die Betroffenheit des eigenen Fahrzeugs abgeleitet hätte, kann es schon deshalb nicht ankommen, weil der Kaufvertrag vorliegend bereits am 5.4.2019 und damit vor Erscheinen dieses Artikels geschlossen wurde.



e. Zum Zeitpunkt des Erwerbs des streitgegenständlichen Fahrzeugs durch den Kläger war das von der Beklagten später entwickelte Software-Update noch nicht aufgespielt, dem Kläger ist daher beim Erwerb ein Schaden in Form der ungewollten Eingehung einer Vertragsverpflichtung entstanden. Der gemäß § 249 Abs. 1 BGB deshalb entstandene Anspruch des Klägers auf (Rück-)Zahlung des für das bemakelte Fahrzeug gezahlten Kaufpreises ist nicht deshalb erloschen, weil sich der (objektive) Wert oder Zustand des Fahrzeugs möglicherweise später aufgrund neuer Umstände - nämlich der Durchführung des Updates verändert hat (vgl. BGH Urteil vom 25.5.2020 VI ZR 252/19 juris Rn. 58 mwN).

f. Die von der Beklagte erhobene Verjährungseinrede greift nicht. Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre. Dies gilt auch für Ansprüche aus § 826 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2011 - XIZR5409). Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Nachdem der Kläger das Fahrzeug erst am 01.09.2020 erworben hat und seither noch keine drei Jahre vergangen sind, kann der Anspruch entgegen der Auffassung der Beklagten unabhängig von der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Kläger Kenntnis von der Betroffenheit des eigenen Fahrzeugs vom „Dieselskandal“ erlangt hat, nicht verjährt sein.

2. Der Höhe nach muss sich der Kläger im Rahmen des Vorteilsausgleichs allerdings eine Entschädigung für die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen, deren Höhe gemäß § 287 ZPO nach den bei Kraftfahrzeugen üblichen Formeln geschätzt werden kann (BGH, Urte. v. 25.05.2020, VI ZR 252/19, juris Rdn. 64 ff.; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.03.2019, 13 U 142/18, juris Rdn. 112 ff.). Dabei ist die zu erwartende Gesamtleistung orientiert an der ständigen Rechtsprechung des für die Berufung zuständigen Senats am Oberlandesgericht Karlsruhe zu Fahrzeugen der Marke VW (vgl. nur Beschl. v. 05.03.2019, 13 U 142/18, juris Rdn. 114, die Zugrundelegung einer höheren Laufleistung bei Fahrzeugen der Beklagten gegenüber Fahrzeugen des Herstellers VW erscheint nicht gerechtfertigt) auch bei Fahrzeugen der Beklagten regelmäßig mit 250.000 km anzusetzen. Dass der Bundesgerichtshof (a.a.O. Rdn. 78 ff.) eine trichterliche Schätzung gebilligt hat, die bei einem auf eine umfangreiche und robuste Nutzung ausgelegten Großraum-Van von einer Gesamtleistung von 300.000 km ausging, rechtfertigt im vorliegenden Fall keine abweichende Berechnung. Ebenso steht für das Gericht im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht fest, dass das vorliegend streitgegenständliche Fahrzeug eine höhere Haltbarkeit aufweist, als übliche Fahrzeuge des Herstellers VW.

Danach ergibt sich unter Berücksichtigung des Bruttokaufpreises (92.500,- €), der vom Kläger gefahrenen Kilometer bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung (60.914 km - 974 km = 59.940 km) und der bei Vertragsschluss zu erwartenden Restlaufleistung (250.000 – 974 km = 249.026 km) ein als Nutzungersatz abzuziehender Betrag von 22.264,54 € ergibt, sodass sich der von der Beklagten zu erstattende Kaufpreis auf (92.500,- € – 22.264,54 € =) 70.235,46 € ermäßigt.

II. Der Anspruch auf Prozesszinsen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Klage am 14.10.2020 folgt aus § 291 BGB.

III. Der Antrag der Klagepartei auf Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des vorliegenden Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet, ist begründet. Der Annahmeverzug der Beklagten mit der Rücknahme des PKW besteht. Die Voraussetzungen von §§ 294 ff. BGB liegen vor. Ein wörtliches Angebot der Klagepartei, den PKW zurückzugeben, ergibt sich aus der Klageschrift und ist vorliegend gemäß § 295 BGB ausreichend, weil die Beklagte Klageabweisung beantragt und damit die Rücknahme des PKW abgelehnt hat.

IV. Der Antrag auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Schadensersatz für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs Mercedes GLS 350 d, FIN WDC1668241A713216, mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren, zu zahlen, ist begründet. Ein Feststellungsantrag ist nach allgemeinen Grundsätzen begründet, wenn die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches vorliegen, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff gegeben ist, der zu möglichen künftigen Schäden führen kann (BGH, Beschluss vom 09.01.2007 - VI ZR 133/06, juris Rn. 6). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Klagepartei steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus § 826, § 31 BGB auf Ersatz sämtlicher Schäden zu, die der Klagepartei wegen des Einbaus der Krafftahrt-Bundesamt mit Bescheid vom 15.10.2015 als unzulässig beanstandeten Abschaltvorrichtung entstanden sind und noch entstehen werden.

V. Der Klagepartei hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlichen Anwaltskosten gem. §§ 826, 249, 250 Satz 2 BGB, weil die Klagepartei bereits nicht dargetan hat, ihren Prozessbevollmächtigten zunächst lediglich mit ihrer außergerichtlichen Vertretung beauftragt oder einen nur bedingten Prozessauftrag erteilt zu haben (vgl. BGH, Urteil vom 15.08.2019 - III ZR 205/17, juris Rn. 44 und OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Januar 2021 – 13 U 232/20 –, Rn. 111 - 113, juris). Ohnehin könnte die Einschaltung der Prozessbevollmächtigten der klagenden

Partei alleine zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche nicht als erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 1 BGB angesehen werden. Es lag bereits aus ex-ante-Sicht auf der Hand, dass die Beklagte außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens weder zahlungs- noch verhandlungsbereit sein werde. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass die vorprozessuale Inanspruchnahme durch einen Rechtsanwalt auch nur geringe Aussicht auf Erfolg hatte, zumal sich die Beklagte seit längerem dem Angriff einer Vielzahl von Anspruchstellern mit gleichgerichteten Forderungen ausgesetzt sieht und ihnen entgegentritt (zu diesem Aspekt vgl. - in anderem Kontext - OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 12 U 104/14 –, Rn. 90, juris), indem sie die vorgerichtlich an sie gestellten Ansprüche ebenso standardisiert zurückweist, wie sie geltend gemacht werden. Dass ausgerechnet der klägerische Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung ausnahmsweise erfolgversprechend erschienen sei, legen die in zahllosen Parallelfällen tätigen und über die außergerichtliche Haltung der Beklagten informierten Klägervertreter nicht dar.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau  
Salzstraße 17  
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Sartorius  
Richterin am Amtsgericht

**Verkündet am 29.10.2021**

**Link, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**